

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 234.955 vom 6. Juni 2016

A. 216.726/Vbis-172

In der Rechtssache: 1. **HAAS Thomas,**
 2. **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**
 IMMO HAAS,
die beide ihr Domizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen,

gegen:

Albert STASSEN,
Bezirkskommissar von Verviers,
Wahlmizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105,
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 18. August 2015 von Thomas HAAS und der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH) IMMO HAAS eingereichten Antragschrift zur Nichtigkeitsklärung der verwaltungspolizeilichen Verfügung von Albert STASSEN, Bezirkskommissar von Verviers, ebenfalls beigeordneter Bezirkskommissar von Eupen - Malmedy - Sankt Vith, vom 2. Juli 2015 zur Feststellung, dass in der Ortschaft „Tippert, Lanzerath“ in Büllingen auf der Flur G, Nr. 15b katastrierten Parzelle eine Holzbarriere zur Sperrung des Waldweges angebracht wird, die zu entfernen ist;

Aufgrund des Schreibens der beklagten Partei vom 21. Oktober 2015;

Aufgrund des Erwidierungsschriftsatzes;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 29. Februar 2016 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 1. März 2016, mit dem den Parteien notifiziert wird, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Schreibens vom 10. März 2016, mit dem die klagenden Parteien den Staatsrat um Anhörung ersuchen;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 29. März 2016, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2016 um 10.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Vanessa KEVER, Rechtsanwältin, loco Herrn E. DUYSER, Rechtsanwalt, die für die klagenden Parteien erscheint, und von Frau Lieselot VERSTREKEN, Rechtsanwältin, loco Herrn X. DRION, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwiderungsschriftsatz am 8. Dezember 2015 den klagenden Parteien zugestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14bis § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21 Absatz 2 vermerkt wurde;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Repliksschriftsatz hinterlegt haben; dass das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist;

In der Erwägung jedoch, dass die beklagte Partei in einem Schreiben vom 21. Oktober 2015 dem Staatsrat eine Verfügung desselben Tags übermittelt hat, dessen Artikel 2 Folgendes bestimmt:

„ Die verwaltungspolizeiliche Verfügung vom 2.7.2015 (betr Wald der Wall. Region, Parzelle 15b in Tippert-Lanzerath) wird auch, in ihren eventuellen Wirkungen auf den Parzellen 181a und 182b, aufgehoben“;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei den angefochtenen Rechtsakt aufgehoben hat, insofern er sich auf das Eigentum der klagenden Parteien bezieht; dass die Kosten unter diesen Umständen zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien um Anhörung ersucht haben; dass sie in ihrem Anhörungsantrag geltend machen, die beklagte Partei müsse gemäß Artikel 30/1 § 2 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zur Zahlung der Kosten in Höhe von 400 Euro sowie der maximalen Verfahrensschädigung in Höhe von 1.400 Euro verurteilt werden;

In der Erwägung, dass Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinsichtlich der Verfahrensschädigung u.a. wie folgt lautet:

„ [Art. 30/1 - § 1 - Die Verwaltungstreitsachenabteilung kann eine Verfahrensschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.
[...]
§ 2 - Die Verwaltungstreitsachenabteilung darf aufgrund einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die Verfahrensschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt sie:
1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.
[...];

In der Erwägung, dass Artikel 67 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates den Basisbetrag der Verfahrensschädigung auf 700 Euro, den Höchstbetrag auf 1.400 Euro und den Mindestbetrag auf 140 Euro festlegt;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien in ihren Verfahrensschriftsätzen ihren Antrag auf eine Erhöhung der Verfahrensschädigung auf 1.400 Euro keineswegs präzisieren; dass der Rechtsbeistand der klagenden Parteien bei der Sitzung ihn auch nicht untermauert hat; dass unter diesen Umständen der Antrag der klagenden Parteien auf eine Erhöhung der Verfahrensschädigung abzuweisen ist und diese Entschädigung auf den Basisbetrag von 700 EUR zu Lasten der beklagten Partei zu beschränken ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Eine Verfahrensschädigung von 700 Euro wird den klagenden Parteien zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am sechsten Juni zweitausendsechzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Präsident
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.